

Neue Vereinbarung unterzeichnet

Innungsmitgliedschaft schützt vor der SoKa Bau

Eine gute Nachricht noch kurz vor Weihnachten: Am 28. November 2012 wurde vom Bundesverband Holz und Kunststoff mit den Trägern der Sozialkasse Bau eine Ergänzung der Vereinbarung vom 21. Februar 2012 beschlossen, die den Mitgliedsbetrieben von **hessenTischler** einen weitgehenden Schutz vor Zahlungen an die Sozialkasse Bau gewährt.

Ist es schon ein Paradoxon, daß Betriebe des Tischlerhandwerks überhaupt von den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen des Baugewerbes umfaßt werden, denn welcher dieser Betriebe kann überhaupt Leistungen der SoKa Bau wie beispielsweise die Stufenausbildung im Baugewerbe oder die Winterbaumlage in Anspruch nehmen, so bietet die nach zähen Verhandlungen mit den Trägern der Sozialkasse Bau nun unterzeichnete Regelung unter bestimmten Voraussetzungen Betrieben des Tischlerhandwerks sowie des Montagegewerbes („Einbau genormter Bauelemente“) einen Schutz vor der Heranziehung zur Teilnahme an dem Umlageverfahren, daß rd. 20% der jährlichen Bruttolohnsumme ausmacht und bis zu vier Jahre rückwirkend erhoben werden kann.

In Zukunft fallen „A-Betriebe“ (eingetragen als Tischler in die Handwerksrolle) nicht mehr unter den allgemeinverbindlichen Tarifvertrag des Baugewerbes, wenn sie

- Mitglied einer Innung unseres Verbandes (*die Schutz-Regelung gilt also nicht für Mitglieder der Innungen Darmstadt, Groß-Gerau, Wiesbaden und Ziegenhain*) oder Einzelmitglied unseres Verbandes sind,
- den Tarifvertrag für das Hessische Tischlerhandwerk in der jeweils gültigen Fassung anwenden und
- überwiegend Tätigkeiten ausüben, die dem fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages zuzuordnen sind.

Montagebetriebe (eingetragen als „Einbau genormter Baufertigteile“ in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe) fallen unter den Schuttschirm der Vereinbarung, wenn ihre Tätigkeiten zusätzlich

- zu mindestens 20 % der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von Tischlergesellen ausgeführt werden. Ist der Betriebsinhaber selber Tischlergeselle und arbeitet arbeitszeitlich überwiegend wie ein gewerblicher Arbeitnehmer, so ist dessen Arbeitszeitanteil bei der Berechnung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

Informationen zu dieser Regelung sowie zur Innungsmitgliedschaft erhalten interessierte Betriebe bei **hessenTischler**, Tel.: 05621/7919-65 bzw. hubing@tischler-hessen.de (Hermann Hubing) oder Tel.: 05621/7919-64 bzw. distefano@tischler-hessen.de (RA Andreas Di Stefano).